

Richtlinien für die Förderung von Begegnungen und Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften der Universitätsstadt Marburg

I. Allgemeine Grundsätze

Für die Universitätsstadt Marburg bilden die Zusammenarbeit, die Vernetzung und das aktive Austausch mit seinen sechs Partnerstädten einen wichtigen Schwerpunkt im Sinne eines besseren gegenseitigen Verständnisses und dem damit verbundenen Abbau von Vorurteilen und Missverständnissen zwischen den Kulturen. Diese Zusammenarbeit strebt das gegenseitige Kennenlernen der jeweiligen Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Bürgerebene in verschiedenen Bereichen innerhalb der Universitätsstadt Marburg, wie Kultur, Stadtentwicklung, Sport, Wirtschaft und Bildung an und trägt somit zu einer weltoffenen und toleranten Gesellschaft bei.

Die Universitätsstadt Marburg fördert Begegnungen und Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit:

- Eisenach
- Northampton (England)
- Poitiers (Frankreich)
- Maribor (Slowenien)
- Sibiu (Rumänien)
- Sfax (Tunesien).

Zur aktiven Teilnahme und zum Austausch der Marburger Bürgerinnen und Bürger mit den Partnerstädten besteht die Möglichkeit Zuschüsse beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg zu beantragen.

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

II. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Förderung von Begegnungen und Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaft der Universitätsstadt Marburg erfolgt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen. Der Gesamtrahmen dieser Förderung ist von den jeweils bewilligten Haushaltsmitteln direkt abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht auf Grund dieser Richtlinie nicht.

Die einzelnen Abschnitte dieser Richtlinie bestimmen, bis zu welchen Festbeträgen ein Zuschuss gewährt wird. Lassen die Haushaltsmittel eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit maßgebend. Bei gleicher Dringlichkeit sind die betreffenden Zuschüsse anteilig zu kürzen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung wird im Anschluss an die Bewilligung vorgenommen. Bei längerfristigen Maßnahmen kann der Zuschuss in Teilbeträgen abgerufen und ausgezahlt werden. Der Empfänger hat über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu erbringen.

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn der Empfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Das gilt auch, wenn der Empfänger den Zuschuss unwirtschaftlich oder nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die Bewilligung kann auch widerrufen, die Höhe der Bewilligung neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn der Empfänger die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachweist.

Begegnungen von Privatpersonen können grundsätzlich nicht finanziell gefördert werden. Für Jugendliche können in begründeten Einzelfällen (Sprachaufenthalt, Praktikantentätigkeit u.ä.) Sonderregelungen getroffen werden.

Die maximale Förderhöhe pro eingereichten Vorhaben und Antragssteller beträgt 2.500,- € pro Jahr. Einzelanträge mit einer Fördersumme von unter 50,- € werden nicht bewilligt.

Für die Mittelanmeldung zum städtischen Haushalt sind Städtepartnerschaftsprojekte und Zuschüsse jeweils bis zum 15. Mai für das darauf folgende Jahr schriftlich anzumelden beim:

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Personal-, Organisations- und Beteiligungsmanagement,
Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg

III. Zuwendungsempfänger

Anträge können alle Personen, Initiativen, Institutionen, private und öffentliche Einrichtungen und Vereine stellen, die Vorhaben planen und umsetzen wollen, welche die Städtepartnerschaften der Universitätsstadt Marburg stärken.

Die Antragssteller und Zuwendungsempfänger müssen Ihren Wohnsitz dabei in der Universitätsstadt Marburg haben. Bei Schülerbegegnungen gelten Ausnahmen.

IV. Kriterien der Förderung, Bemessung der Förderung, Einzelregelungen

Die Vorhaben müssen der Pflege und Intensivierung der Beziehungen zu den Partnerstädten dienen. Gefördert werden vor allem Erstkontakte und Jubiläen mit Vereinen und Projekten aus den Partnerstädten. Besonders förderfähig sind dabei Projekte, welche Gegenbesuche beinhalten, langfristig und nachhaltig angelegt sind und dabei Themen wie Bildung, Umwelt, Jugend und Nachwuchsarbeit integrieren.

Vorhaben können sein:

- Begegnungen von Kinder- und Jugendgruppen
- Begegnungen von Schulgruppen
- Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- Seminare, Workshops und Konferenzen

Bei Begegnungen in einer Partnerstadt bestehen folgende Fördermöglichkeiten:

Pro Jugendlichen, Schüler und Erwachsenen kann ein Zuschuss in Höhe von 3,- € pro Tag geltend gemacht werden. Die Anreise- und Abreisetage werden jeweils als ganze Tage angerechnet.

Auf Grund der geringen Entfernung zu Eisenach können grundsätzlich keine Fahrtkosten bezuschusst werden.

Bei Begegnungen in der Universitätsstadt Marburg bestehen folgende Förderungsmöglichkeiten:

- Mithilfe bei der Aufstellung und Durchführung eines Begegnungsprogramm
- Gewährung eines Empfanges durch die Universitätsstadt Marburg
- Vermittlung und Übernahme einer Stadtführung
- Kostenübernahme für Busfahrkarten bei Schülerbegegnungen

Kosten für Geschenke, Personal- und Bürokosten werden durch diese Richtlinie nicht berücksichtigt. Bei Vorhaben mit internationalen Teilnehmern, die nicht aus einer Partnerstadt kommen, kann keine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie gewährt werden.

V. Antragsverfahren und Zuständigkeit

Folgende aufgeführten Angaben sind bis spätestens einem Monat vor der Maßnahme oder der Begegnung schriftlich mit einem entsprechenden Antragsformular (Anlage 1) einzureichen:

Die Formulare stehen im Internet unter www.marburg.de im Bereich der Partnerstädte zum herunterladen bereit.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Einladung der Partnerorganisation
- Besuchsprogramm
- Teilnehmerliste

Nach Beendigung des Vorhabens ist in jedem Fall ein Abschlussbericht und eine von den teilnehmenden Personen unterschriebene Teilnehmerliste einzureichen.

VI. Auszahlung und Mitteilungspflicht

Nach Bewilligung des Zuschusses erhält der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis (Anlage 2), den er innerhalb von 8 Wochen unterschrieben zurücksendet und die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses anzeigt.

VII. Schlussbestimmungen

Der Oberbürgermeister bzw. die, für die jeweiligen Partnerstädte, zuständigen Dezernenten sind grundsätzlich zur Regelung der Einzelfälle, einschließlich etwaiger begründeter Abweichungen, zuständig.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung des Magistrats der Universitätsstadt Marburg am in Kraft.